

Beschluss-Vorlage 2017/0540 zur Sitzung am 09.02.2017
des UMWELT-, PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 9

öffentlich

Betreff: Interkommunaler sachlicher Teil-Flächennutzungsplan "Windkraft"
- Sachstandsbericht
- Beschluss weiteres Verfahren

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH

2017

im Investitions-HH

2017

mit

Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Die Stadt Germering hat am 28.06.2013 beschlossen, gemeinsam mit den Städten Fürstenfeldbruck, Olching, Puchheim und den Gemeinden Adelshofen, Alling, Altheim, Egenhofen, Eichenau, Emmering, Grafrath, Gröbenzell, Hattenhofen, Jesenwang, Kottgeisering, Landsberied, Maisach, Mammendorf, Mittelstetten, Moorenweis, Oberschweinbach, Schöngesing und Türkenfeld für das Gebiet des Landkreises Fürstenfeldbruck einen sachlichen Teilflächennutzungsplan für Windkraftanlagen im Sinne des § 204 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Federführend ist das Landratsamt Fürstenfeldbruck.

Ziel der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ ist die Schaffung einer einheitlichen Planungsgrundlage für die räumliche Steuerung von Windkraftanlagen im gesamten Plangebiet. Der Windkraftnutzung soll dabei ausreichend Raum gegeben werden. Als Grundlage dienen hierzu gemeinsame, abgestimmte Planungskriterien.

Das Verfahren „Aufstellen eines interkommunalen Teil-Flächennutzungsplan Windkraft“ wurde wegen der Einführung der 10 H – Regelung und einer Popularklage dazu unterbrochen.

Nach dem dazu erfolgten Urteil des Verfassungsgerichtshofs Bayern steht fest, dass die 10-H-Regelung im Wesentlichen unverändert bleibt.

Mit Schreiben vom 23.11.2016 fragt das Landratsamt Fürstenfeldbruck die beteiligten Gemeinden, ob diese weiterhin an der Fortführung des gemeinsamen Planungsverfahrens interessiert sind und erläutert die 10-H Regel:

„Mit der aktuellen gesetzlichen Regelung sind Windenergieanlagen gem. Privilegierung nur mit dem Mindestabstand von 10 mal der Höhe der Anlage zwischen Windkraftanlage und dem nächstgelegenen zulässigen Wohngebäude zulässig.

Bei den beiden Windenergieanlagen, die im Landkreis Fürstenfeldbruck mit einer Höhe von ca. 200 m realisiert wurden, wäre ein Mindestabstand von 2 km erforderlich. Wenn dieser Mindestabstand in bestimmten Bereichen unterschritten werden soll, bedarf es einer Bauleitplanung. Hierbei weist der (sachliche Teil-)Flächennutzungsplan nicht mehr Konzentrationsflächen mit ausschließender Wirkung auf die verbleibenden Flächen aus und schafft alleine noch kein Baurecht für Windkraftanlagen. Die Voraussetzung von harten und weichen Kriterien sowie ausreichend substanziellem Raum müssen nicht mehr erfüllt werden. Der (sachliche Teil-)Flächennutzungsplan ist als vorbereitende Bauleitplanung notwendig, um hieraus anschließend kommunale Bebauungspläne zu entwickeln. Diese können dann das Baurecht für die Windenergieanlagen schaffen, welche die Mindestabstände von 10-H unterschreiten.“

Für Germering ergeben sich durch die 10-H Regel keine Änderungen. Windkraftanlagen mit dem Abstand größer 10-H bleiben privilegiert. Es werden weiterhin im nordöstlichen Bereich der Gemeinde Konzentrationsflächen ausgewiesen. (siehe beiliegender Übersichtsplan, Fläche Nr. 10).

Die Verwaltung spricht daher folgende Empfehlung aus:

Die Ziele des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes als Steuerungsinstrument haben sich nicht verändert. Es sollte an einer Fortführung des Planungsverfahrens festhalten werden.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss stimmt einer Weiterführung des Planungsverfahrens des „interkommunalen sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Windkraft“ zu.

Abstimmungsergebnis:

E. von Mücke
Sachbearbeiterin
genehmigt OB

J. Thum
Stadtbaumeister

UPB09022017TOP9oeff Übersichtsplan LRA